

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 51/52 (1908)
Heft: 2

Artikel: Vom VIII. internationalen Architekten-Kongress in Wien
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27448>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der grosse Wohnraum des Erdgeschosses (Abb. 16 und 17) ist ganz getäfert und erhielt als besondern Schmuck einen Dielenboden mit Eichenfriesen, sowie einen grossen Kachelofen mit Kunst; die Räume des Obergeschosses wurden gleichfalls mit Täfer, Bücherschäften und Schränken unter den Dachschrägen ausgestattet. Gegen Süden sind ausserdem noch ein Giebelzimmer und gegen Südwesten eine Kellerstube ausgebaut und eingerichtet worden.

Die Baukosten beliefen sich mit dem ganzen festen Innenausbau und mit der Bauleitung auf *Fr. 30,35* für den m^3 umbauten Raumes, gemessen vom Kellerboden bis zum Kehlgebäck.

Das *Landhaus „Rotenhus“ bei Berlingen* schliesslich (Abb. 20 bis 24, S. 25) dient der Familie des Besitzers als Aufenthalt während der Sommermonate. Es liegt hart am Seeufer, umgeben von einem Obstbaumwald, und hat eine wundervolle Aussicht auf die Reichenau, den Radolfzeller-See und gegen Berlingen hin. Dieses Sommerhaus wurde nur zum Teil unterkellert und der Oberbau in leichter Konstruktion ausgeführt, wobei die Giebelflächen zur Erzielung einer möglichst einheitlichen Farbwirkung eine Verkleidung mit Ziegeln erhielten.

Im Innern ist die Diele zum grossen allgemeinen Wohnraum ausgestaltet und durch einen Kachelofen auch für die kühlere Jahreszeit wohnlich gemacht worden. Das Obergeschoss enthält, wie der Grundriss (Abb. 23, S. 24) zeigt, nur die Schlafräume.

Die Baukosten betragen *Fr. 35,1* für den m^3 umbauten Raumes, vom Gelände bis zum Kehlgebäck gemessen.

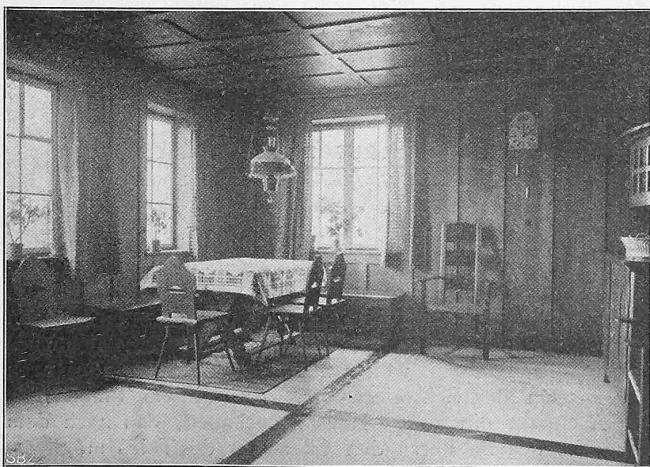


Abb. 16. Fensterecke der Wohnstube im Hause von Dr. Finckh.

Inbegriffen sind dabei die Kosten einer Quellfassung mit langer Wasserleitung ferner die ganze, allerdings sehr einfache gehaltene Möblierung sowie die Bauleitung. Der Bau konnte im Jahre 1907 im Verlauf von fünf Monaten ausgeführt werden.

Einfamilienhäuser am Untersee. Von Architekt H. Hindermann in Steckborn.

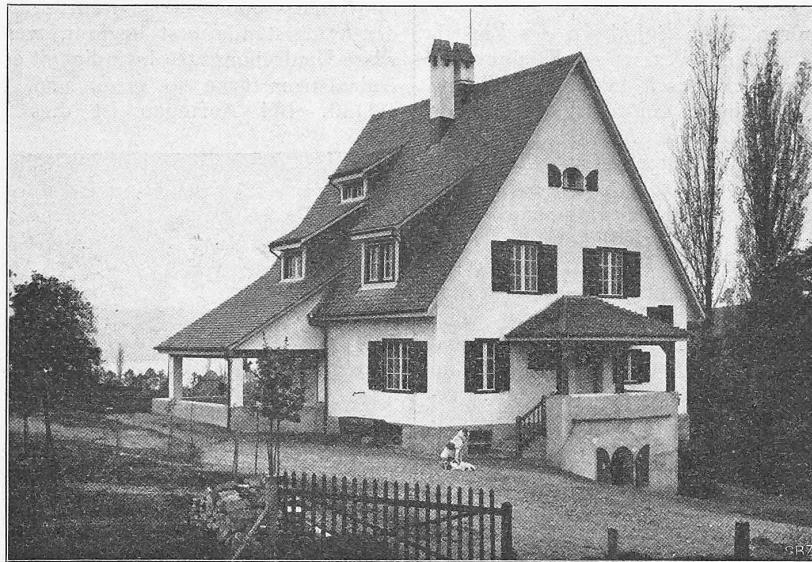


Abb. 12. Nordgiebel des Hauses von Dr. Finckh in Gaienhofen.

Vom VIII. internationalen Architekten-Kongress in Wien.

(Schluss.)

Ein weiterer Vortrag, den Baurat *Baumann* aus Wien hielt und der bei den Zuhörern grosse Beachtung fand, behandelte das Thema:

„Gesetzliche Befähigung und staatliche Diplomierung der Architekten.“

Er führt u. a. aus: Der Titel «Architekt» ist nicht staatlich geschützt, er ist vogelfrei. Der gleiche Schutz, wie er staatlich durch einen streng vorgezeichneten Studiengang und durch den Nachweis abgelegter Prüfungen dem Arzt, dem Juristen und dem Ingenieur zur Wahrung seines Standes geboten wird, kann dem Architekten nicht teilhaftig werden, weil die Erlangung der Qualifikationen zum Berufe eines Architekten nicht von einem bestimmten Studiengang und einer allfälligen Schlussprüfung (Diplom) abhängig gemacht werden kann und darf. Es wird immer Individualitäten geben, welche durch ange-

borene Fähigkeiten hervorragende Eignung für architektonisches Schaffen bekunden werden, sich auf autodidaktischem Wege das erforderliche technische Wissen aneignen und durch ihre praktische Betätigung Vorzügliches, ja unter Umständen Mustergültiges auf dem Gebiete der Architektur leisten werden. Und sollen diese aus rein künstlerischem Empfinden hervorgegangen Individuen des Charakters und Titels eines Architekten verlustig bleiben, nur weil sie nicht den vorgeschriebenen Studiengang zurückgelegt haben und kein Diplom besitzen? Der Vortragende schilderte die Tätigkeit des Architekten als Künstler, Konstrukteur, technisch-juridischer Anwalt des Bauherrn und Geschäftsmannes und kam zu folgenden Schlussfolgerungen:

Der Titel «Architekt» soll nicht auf Grund zurückgelegter Studien oder erworbenen oder eingebildeten künstlerischen Könnens geführt werden dürfen, er soll nur jenen teilhaftig werden, welche auf Grund ihres nachgewiesenen technischen Wissens und künstlerischen Könnens und der notwendigen erworbenen Praxis vom Staat und von der Architektenfamilie (den Architektenkammern) hierzu berechtigt befunden werden. Es wäre demnach anzustreben: Nominierung, das heisst Festlegung jener technisch-theoretischen Grundlagen, welche der Staat bedingt. Festlegung der Erwerbung, respektive des Nachweises des künstlerischen Könnens. Die Entscheidung ist hierüber den Architektenkammern vorzubehalten. Zur Führung des Titels «Architekt» sind ferner noch ausnahmslos erforderlich:

1. Der Nachweis einer durch ein Zeitminimum bestimmten leitenden praktischen Tätigkeit (hierüber hat die diesbezügliche Architektenkammer zu entscheiden); 2. Die Ablegung einer Prüfung (ausschliesslich für Architekten), «Bauleiterprüfung», welche die staatliche Befugnis erteilt, jeden Bau verantwortlich oder selbständig zu leiten (vor einer staatlichen Prüfungskommission, welcher Vertreter der Architektenkammer beizuziehen sind), und 3. der Nachweis der Mitgliedschaft einer Architektenkammer.

An das Referat des Oberbaurates Baumann über die Gründung von

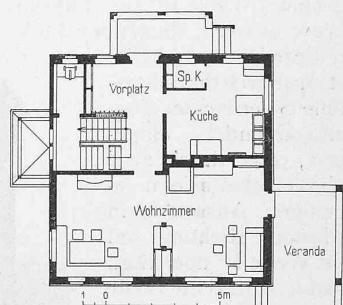


Abb. 14. Grundriss vom Erdgeschoss des Hauses von Dr. Finckh. — 1:400.

Architektenkammern knüpfte sich eine lebhafte Debatte. Chastel aus Paris stellte den Antrag, der Kongress wolle beschliessen, dass der Beruf des Architekten nur von demjenigen ausgeübt werden könne, der ein Diplom von einer öffentlichen oder privaten Architektenschule, das vom Staafe bestätigt ist, erhalten hat.

Professor *Haupt* aus Hannover sprach sich gegen diesen Antrag aus. Er möchte davor warnen,

den Weg der rein staatlichen Legitimationsprüfung zu beschreiten. Die Architekten selbst sollen bestimmen, wer ihrem Berufe angehören habe. Der Architekt darf selbst nicht Unternehmer sein, damit er vom pekuniären Interesse unabhängig werde und bloss als Künstler wirke. In diesem Sinne wirke auch der deutsche Architektenbund.

Bisanz aus Lemberg verlangte die Errichtung gemeinsamer Ingenieur- und Architektenkammern, erregte jedoch mit diesem Vorschlage den allgemeinen Widerspruch der Versammlung.

Dr. *Hönigsmann* aus Wien, der Rechtskonsulent der Zentralvereinigung der österreichischen Architekten, erklärte, man müsse mit konkreten Vorschlägen

an die Regierung und die Gesetzgebung herantreten, und zu diesem Zwecke wurde in der Zentralvereinigung ein Gesetzentwurf zur Regelung des Architektenberufes vorbereitet. Einer staatlichen Legitimation des Architekten werde man nicht entbehren können. Der Staat soll das bestellende und die Architektenkammer das ausführende Organ sein. Der Staat wird für sich das Recht in Anspruch nehmen, festzustellen, wer zur Führung des Architektenberufs berechtigt ist. Wer eine bestimmte Vorbildung genossen und eine bestimmte Anzahl von Jahren bei einem Architekten tätig war, hat das Recht, Architekt zu sein, und die Architektenkammer ist verpflichtet, ihn aufzunehmen. Wer die gesetzliche Befähigung nachgewiesen hat, muss Architekt werden. Der Kammer aber soll das Recht zugeschrieben werden, sein ferner Verhalten zu kontrollieren und ihn, wenn er sich des Standes unwürdig erweist, aus demselben auszuschliessen. Dem Gesetzentwurf wird die Autonomie der Advokatenkammer als Vorbild dienen.

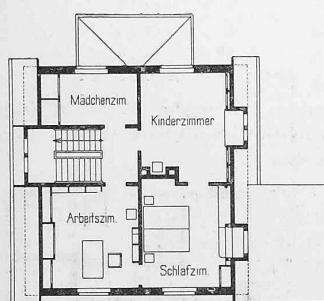


Abb. 15. Grundriss vom Obergeschoss des Hauses von Dr. Finckh. — 1:400.

Oberbaurat *Klette* aus Dresden über das Thema

„Welche Wege sind einzuschlagen, damit bei Ingenieurbauten architektonische Rücksichten mehr zur Geltung kommen.“

Er gelangte in seinen Ausführungen zu folgenden Schlussfolgerungen:

«1. Zur Verbreitung grösseren Verständnisses für die Werke der Ingenieurbaukunst im allgemeinen: Sammlung mustergültiger Ausführungen und Darstellung und Vervielfältigung derselben in Wort und Bild als Beispiele und Vorlagen. Dabei werden einzelne Blätter derart zu behandeln sein,

dass sie auch in Volks-, Real- und Industrieschulen als Wandbilder zur Anschauung gebracht werden können.

2. Zur Gewinnung gut vorgebildeter Kräfte für die Schaffung von ästhetisch befriedigenden Werken der Ingenieurkunst: Einflussnahme auf die Umgestaltung und Erweiterung des Lehrplanes an den niedern und höhern Lehranstalten, um frühzeitig das Interesse und das Verständnis für

das Wesen und die Schönheit der Bauten und die Wechselwirkung zwischen ihnen und der Umgebung allgemein zu wecken; an den techn. Hochschulen und Bauakademien, um einerseits das Verständnis des Ingenieurs für die künstlerischen Bestrebungen seiner Zeit und das Verständnis des Künstlers für das Wesen und den Inhalt der Ingenieurbauten anderseits zu heben und zu fördern. Bei den massgebenden Stellen sei dahin zu wirken, dass Lehrplan und Lehrziel dementsprechend geändert und ergänzt werden und dass den Lehrkörpern der Hochschulen Kräfte zugeführt würden, die ihre Aufgabe darin suchen, die Studierenden über die Notwendigkeit und über die Mittel aufzuklären, das Wesen und die innere Schönheit

der Ingenieurbauten auch äusserlich künstlerisch im Zusammenhang mit der Umgebung zum Ausdruck zu bringen.

3. Zur Herbeiführung und Erreichung besserer ästhetischer Wirkung auch der Ingenieurbauten in Stadt und Land: Die Bildung besonderer künstlerischer Beratungsstellen, denen alle auf das Stadt- und Landschaftsbild Einfluss nehmenden Bauten zur Begutachtung und Behandlung vorzulegen sind.»

Im Saale des Gewerbevereins sprach am gleichen Tage schliesslich noch Dr. *Fayans* aus Wien über

„Baukunst und Volk“.

Der Vortragende fasste den Inhalt seiner Ausführungen in folgendem Satz zusammen: «Was das Verhältnis zwischen Volk und Kunst betrifft, so

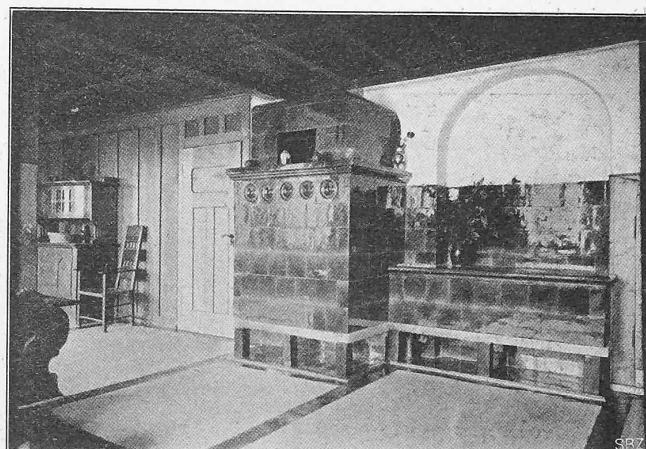


Abb. 17. Ofenwand der Wohnstube im Hause von Dr. Finckh.

sei in dieser Hinsicht noch vieles zu wünschen. Die Erziehung zur Kunst und insbesondere zur Baukunst fehle unsrer breiten Volksmassen in hohem Masse. Dieser Mangel an gewissem kritischem Verständnis für die jeweiligen Architekturprobleme könnte teilweise durch die Aufnahme der enzyklopädischen Architekturlehre in den Stundenplan der Mittelschulen gehoben werden.»